



HESSISCHER LANDTAG

23. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 27.10.2025

Langzeiterkrankungen und Dienstunfähigkeit unter Landesbeamtinnen und Landesbeamten in Hessen – Datenlage, Verfahren und Kostenfolgen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In mehreren Bundesländern – zuletzt in Nordrhein-Westfalen – haben Berichte über langzeiterkrankte Beamtinnen und Beamte zu einer öffentlichen Diskussion über Kontrollmechanismen, Fürsorgepflichten des Dienstherrn und die Wirksamkeit dienstrechtlicher Verfahren geführt. Auch in Hessen liegen bislang nur begrenzt Daten über Langzeiterkrankungen im öffentlichen Dienst vor. Während Krankheitszeiten erfasst werden, ist unklar, in welchem Umfang Fälle von langfristigen oder dauerhaften Erkrankungen systematisch überprüft, dienstrechtlich bewertet oder statistisch ausgewiesen werden. Vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und der personalwirtschaftlichen Verantwortung des Landes stellt sich die Frage, wie Hessen mit langanhaltenden Erkrankungen von Beamtinnen und Beamten umgeht und welche Maßnahmen zur Prävention und Transparenz vorgesehen sind.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, der Ministerin für Digitalisierung und Innovation, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen befanden sich zum Stichtag 1. Oktober 2025 länger als sechs Monate ununterbrochen im Krankenstand? Bitte nach Ressorts und Besoldungsgruppen aufschlüsseln.
- Frage 2 Wie viele dieser Beamtinnen und Beamten waren zum selben Stichtag länger als zwölf Monate beziehungsweise länger als drei Jahre ununterbrochen erkrankt? Bitte nach Ressorts aufschlüsseln.
- Frage 4 Wie viele amtsärztliche Untersuchungen zur Überprüfung der Dienstfähigkeit von Landesbeamtinnen und Landesbeamten wurden in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils veranlasst? Bitte nach Ressorts und Ergebnis der Untersuchung aufschlüsseln – volle Dienstfähigkeit, eingeschränkte Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzung.
- Frage 5 In wie vielen Fällen kam es in denselben Jahren zu einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit? Bitte nach Ressorts und Geschlecht aufschlüsseln.
- Frage 8 Welche Maßnahmen der Gesundheitsprävention, Früherkennung und Wiedereingliederung werden derzeit in den einzelnen Ressorts umgesetzt? Bitte Ressorts und Maßnahmen benennen.

Die Fragen 1, 2, 4, 5 und 8 werden aufgrund des Sachverhalts gemeinsam beantwortet.

Es wird zur Beantwortung auf die Anlage verwiesen. Auf eine Abfrage des nachgeordneten Bereichs wurde verzichtet.

Frage 3 Nach welchen internen Vorschriften oder Verwaltungsvorgaben ist festgelegt, ab welcher Krankheitsdauer eine amtsärztliche Untersuchung zur Überprüfung der Dienstfähigkeit verpflichtend einzuleiten ist?

Die Regelungen zur Dienstunfähigkeit von Beamtinnen und Beamten finden sich in § 26 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und §§ 36 bis 39 Hessisches Beamtengesetz (HBG). Darüber hinaus regelt der Erlass zur ärztlichen Begutachtung in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes (StAnz. 47/2022 S. 1293) die Grundsätze der ärztlichen Untersuchung von Beamtinnen und Beamten.

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 BeamStG sind Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 BeamStG kann als dienstunfähig auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Die Frist, nach deren Ablauf keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt wird, beträgt in Hessen gemäß § 36 Abs. 2 HBG sechs Monate. Aus § 36 Abs. 1 S. 1 HBG folgt die Verpflichtung, sich bei bestehenden Zweifeln über die Dienstunfähigkeit nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls dies aus amtsärztlicher Sicht für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. Es liegt mithin im Ermessen des Dienstherrn, ob und inwiefern er sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 36 Abs. 1 S. 1 HBG beruft.

Für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte gelten besondere Voraussetzungen für die Polizeidienstunfähigkeit gemäß § 26 Abs. 1 S. 4 BeamStG, § 111 HBG. Die einzelnen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit ergeben sich außerdem aus der Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“. Für Beamte und Beamtinnen im feuerwehrtechnischen Dienst gilt § 111 HBG gemäß § 113 HBG entsprechend.

Interne Vorschriften oder Verwaltungsvorgaben, in denen festgelegt ist, ab welcher Krankheitsdauer eine amtsärztliche Untersuchung zur Überprüfung der Dienstfähigkeit verpflichtend einzuleiten ist, bestehen darüber hinaus nicht.

Frage 6 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die häufigsten Ursachen von Langzeiterkrankungen bei Beamtinnen und Beamten vor? Bitte nach Kategorien wie psychische Erkrankungen, körperliche Erkrankungen, Unfallfolgen, Long-Covid, sonstige Ursachen – aufschlüsseln.

Es existiert keine Statistik über die Ursachen von Langzeiterkrankungen bei Beamtinnen und Beamten. Häufig ist der konkrete Krankheitsgrund nicht bekannt oder wird nicht systematisch erfasst. Eine Verpflichtung zur Mitteilung der Art der Erkrankung liegt nicht vor, so dass eine diesbezügliche Erfassung und Aussage nicht möglich sind und zudem eine Speicherung aus Gründen des Beschäftigtendatenschutzes nicht zulässig wäre.

Frage 7 Welche Kosten entstehen dem Land Hessen jährlich durch Langzeiterkrankungen und Dienstunfähigkeitsfälle von Beamtinnen und Beamten? Bitte getrennt nach Personalkosten, Vertretungskosten und gegebenenfalls Pensionszahlungen aufschlüsseln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Beantwortung dieser Frage erbetenen Daten nicht systematisch erfasst werden beziehungsweise vorliegen und innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht erhoben werden können.

Frage 9 Welche zentralen Steuerungs- oder Controlling-Instrumente existieren im Innenministerium oder in anderen Ressorts, um Langzeiterkrankungen systematisch zu überwachen und die Einhaltung der Fürsorgepflicht sicherzustellen?

Krankmeldungen und Gesundheitsmeldungen des Hauses werden von den Vorgesetzten an das Personalreferat weitergeleitet und von dort aus überwacht. Weitere Maßnahmen sind der Beantwortung zu Frage 8 zu entnehmen.

Frage 10 Welche Vergleiche oder Austauschprozesse mit anderen Bundesländern oder dem Bund existieren hinsichtlich der Verfahren zur Feststellung von Dienstunfähigkeit und des Umgangs mit Langzeiterkrankungen im öffentlichen Dienst?

Entsprechende Vergleiche oder Austauschprozesse mit anderen Bundesländern oder dem Bund existieren nicht.

Wiesbaden, 16. Februar 2026

Prof. Dr. Roman Poseck

Anlagen

Anlage 3 zu Frage 4 (Kleine Anfrage 21/2899)

Anzahl amtsärztliche Untersuchungen (Überprüfung der Dienstfähigkeit) mit Ergebnis)	StK	HMdI	HMdF	HMdJ	HMKB	HMWK	HMWVW	HMD	HMLU	HMFG	HMSI*
2022 (gesamt)	0	3	4	2	1	3	3	0	0	0	
volle Dienstfähigkeit	0	0	1	1	0	1	1	1	0	0	
eingeschränkte Dienstfähigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ruhestandsversetzung	0	3	3	0	0	1	2	2	0	0	
2023 (gesamt)	0	1	0	1	2	2	6	0	1	0	
volle Dienstfähigkeit	0	0	0	0	1	1	3	0	0	0	
eingeschränkte Dienstfähigkeit	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
Ruhestandsversetzung	0	1	0	1	1	1	2	0	1	0	
2024 (gesamt)	0	2	0	2	2	1	7	0	0	1	1
volle Dienstfähigkeit	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0
eingeschränkte Dienstfähigkeit	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Ruhestandsversetzung	0	0	0	1	1	1	1	0	0	1	1
2025 (gesamt)	1	1	1**	0	2	0	6	0	0	1	1**
volle Dienstfähigkeit	0	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0
eingeschränkte Dienstfähigkeit	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0
Ruhestandsversetzung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0

*Gemeldet werden Daten für den Zeitraum vom 19. März 2024 (Neuressortierung) bis einschließlich zum o.g. Stichtag 1. Oktober 2025.

**Laufendes Verfahren (noch ohne Ergebnis)

Anlage 4 zu Frage 5 (Kleine Anfrage 21/2899)

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, nach Geschlecht	StK	HMdI	HMdF	HMdJ	HMKB	HMWK	HMWVW	HMD	HMLU	HMFG	HMSI*
2022 (gesamt)	0	3	3	0	1	2		0	0	0	
m	0	2	1	0	0	0		0	0	0	
w	0	1	2	0	1	2		0	0	0	
d	0	0	0	0	0	0		0	0	0	
2023 (gesamt)	0	1	0	1	1	1		0	1	0	
m	0	0	0	0	0	1		0	0	0	
w	0	1	0	1	1	0		0	1	0	
d	0	0	0	0	0	0		0	0	0	
2024 (gesamt)	0	0	0	0	1	2		0	0	1	1
m	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0
w	0	0	0	0	0	2		0	0	1	1
d	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0
2025 (gesamt)	1	0	0	1	0	0		0	0	1	0 (Jedoch 1 Untersuchungs ergebnis 1 ausstehend)
m	1	0	0	1	0	0		0	0	0	0
w	0	0	0	0	0	0		0	0	1	0
d	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0

*Gemeldet werden Daten für den Zeitraum vom 19. März 2024 (Neuressortierung) bis einschließlich zum o.g. Stichtag 1. Oktober 2025.

[illegible]